

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

24.10.1940 (No. 11)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

## Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 24. Oktober 1940

Nr. 11

### Inhalt

Zweite Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 18. Oktober 1940 .....	Seite 147
--	--------------

### Zweite Verordnung

#### über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 18. Oktober 1940

#### Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines .....	148
II. Lohnordnung für die Landwirtschaft und den Weinbau .....	148
III. Lohnordnung für die Kali-Industrie (Arbeiter und Arbeiterinnen) .....	149
IV. Lohnordnung für die Ziegelindustrie .....	152
V. Lohnordnung für die Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie .....	154
VI. Lohnordnung für das lederherstellende Gewerbe .....	155
VII. Lohnordnung für die Süßwarenherstellung .....	156
VIII. Lohnordnung für die Konservenherstellung .....	157
IX. Lohnordnung für die Teigwarenherstellung .....	158
X. Lohnordnung für das Böttcherhandwerk (Küferhandwerk) sowie für die Wein- und Spirituosenbranche .....	158
XI. Lohnordnung für die Mineralwasserbetriebe .....	159
XII. Lohnordnung für die Rohtabakvergärung .....	159
XIII. Lohnordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie einschließlich Gummi-Bekleidungs- und Leder-Bekleidungs-Industrie .....	160
XIV. Lohnordnung für die Damen-Oberbekleidungsindustrie .....	163
XV. Lohnordnung für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie .....	165
XVI. Lohnordnung für die Berufs-Bekleidungsindustrie .....	167
XVII. Lohnordnung für die Uniformindustrie .....	169
XVIII. Lohnordnung für die Wäsche- und Schürzenindustrie .....	171
XIX. Lohnordnung für das Kürschnerhandwerk .....	172
XX. Lohnordnung für die Schuhindustrie .....	173
XXI. Lohnordnung für die Wäschereien, Plättereien einschließlich Heißmangelbetriebe, Färbereien und chemische Reinigungsanstalten sowie Mietwaschküchen .....	175
XXII. Schlußbestimmungen .....	177

Um die Löhne und Gehälter auf den gebotenen Stand zu bringen, wird für das Elsaß in den nachstehenden Gewerben verordnet was folgt:

## Abschnitt I

## Allgemeines

## § 1

Für die in den Abschnitten II bis XXI erfaßten Gewerbe gilt der Abschnitt I § 1 bis 10 der »Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten

Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940«.

(Verordnungsblatt, Seite 98.)

## Abschnitt II

## Lohnordnung für die Landwirtschaft und den Weinbau

## § 2

In allen Betrieben der Landwirtschaft und des Weinbaus im Elsaß sind folgende Monatslöhne zu bezahlen:

## 1. Knechte:

15—18 Jahren .....	20,— RM.
18—21 » .....	30,— »
über 21 Jahre .....	40,— »

## 2. Großknechte:

18—21 Jahre .....	32,— RM.
über 21 Jahre .....	45,— »

## 3. Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter:

15—18 Jahren .....	16,— RM.
18—21 » .....	22,— »
über 21 Jahre .....	28,— »

## 4. Mägde, die nicht melken:

15—18 Jahren .....	15,— RM.
18—21 » .....	20,— »
über 21 Jahre .....	25,— »

## 5. Mägde, die Großvieh melken:

15—18 Jahren .....	18,— RM.
18—21 » .....	25,— »
über 21 Jahre .....	32,— »

6. Tagelöhner bis 21 Jahre .... 30 Rpf. in der Stunde,  
Tagelöhner über 21 Jahre ... 40 Rpf. in der Stunde.

Die in Ziffer 1 bis 5 genannten Arbeitnehmer erhalten neben den genannten monatlichen Barvergütungen freie Kost und Unterkunft, während zu den Stundenlöhnen bei den unter Ziffer 6 genannten Arbeitnehmern weder Kost noch Wohnung gewährt werden muß.

An verheiratete Arbeitnehmer der Gruppe 1 bis 5 werden außer den genannten Wochenlöhnen Depu- tate gewährt, die von Fall zu Fall vom Arbeitgeber festzulegen sind.

## § 3

## Einteilung der Arbeitnehmer

1. Knechte sind Arbeitnehmer, die mit Pferdegespannen umgehen und pflügen können. Sie müssen mit der Handhabung von landwirtschaftlichen Maschinen vertraut sein.

2. Großknechte sind Arbeitnehmer, die sämtliche vorhandenen landwirtschaftlichen Arbeiten beherrschen, mit Maschinen und Pferden umgehen und dieselben selbständig einsetzen können.

3. Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter sind Arbeitnehmer, die landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, ohne dieselben erlernt zu haben. Als landwirtschaftliche Hilfsarbeiter gelten nur die Arbeitnehmer, die durch den Arbeitgeber verpflegt und untergebracht sind.

4. Mägde, die nicht melken können, sind Arbeitnehmer, die bei der Landarbeit auf dem Feld und im Hause mitarbeiten.

5. Mägde, die melken, sind Arbeitnehmer, die neben der Tätigkeit, wie sie in Ziffer 4 genannt ist, Großvieh melken.

6. Tagelöhner sind Arbeitnehmer, die nur von Zeit zu Zeit, also nicht regelmäßig beschäftigt werden und durch den Arbeitgeber nicht verpflegt und untergebracht werden.

## Abschnitt III

**Lohnordnung für die Kali-Industrie**  
(Arbeiter und Arbeiterinnen)

## § 4

1. Die Lohnordnung hat Geltung für sämtliche Kali- und zugehörigen Steinsalzwerke einschließlich Abteufschächte, die dazugehörigen und angegliederten Fabriken und Nebenbetriebe, die Sonderfabriken, die Kalisalze oder Rückstände aus der Kalifabrikation verarbeiten, die Salinen, die Kalistellen, das Kalisyndikat (mit Ausnahme der Kalitransportgesellschaften) und die Verkaufsorganisationen für Nebenprodukte.

2. Der Lohnordnung unterliegen ferner alle Unternehmer, die bergmännische Arbeiten im Kalibergbau unter Tage ausführen, mit diesen Arbeiten. Das gleiche gilt für Unternehmerarbeiten über Tage, soweit sie nicht unter andere Lohnregelungen fallen.

## § 5

Für die Lohnregelung gilt nachstehende Lohn-  
tafel. Der Stundenlohn beträgt:

## I.

## Erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen

## A. Grubenbetriebe

## a) Unter Tage

**Gruppe 1** ..... 0,80 RM.

Hauer, Anschläger an Hauptschächten, Fördermaschinisten für Seilfahrt, Reparaturbauer, Zimmerbauer, Lehrbauer, Berauber, Stückschlepper, Loshacker, Probhacker, Handwerker (die dauernd oder schichtweise unter Tage arbeiten), Abräumer.

**Gruppe 2** ..... 0,70 RM.

Förderleute, sonstige Anschläger, Abschlepper, Aufschieber, Seil- und Ketten-Bahnbediener, Maschinenwärter, Lokomotivführer, Motorenwärter, Haspelwärter, Bremser, Rangierer, Aushalter, Mühlenarbeiter, Spül- und Handversatzarbeiter, Schrapperhaspelfahrer, Schurrenbediener, Elektrokarrenfahrer, Streckenreiniger, Schüttelrutschenbediener, Bahnleger, Sprengstoffausgeber und -transporteure, Bahn- und Kippenfahrer im Versatz, sonstige Arbeiter.

## b) Über Tage

**Gruppe 1**

Fördermaschinisten ..... 0,85 RM.  
Anschläger ..... 0,80 »

**Gruppe 2**

Abschlepper und Aufschieber ..... 0,68 RM.  
Förderwagenschmierer ..... 0,62 »

## B. Mühlen- und Fabrikbetriebe

**Gruppe 1** ..... 0,62 RM.

Monitorbediener bei Rückstandsspülen, Bediener der Rohsalzlöseapparate und -kessel, Löser in Bittersalz- und Glaubersalzbetrieben, Bediener der Bromtürme, Bediener der Kalimagnesia- und Sulfatessel, Kastenausschläger.

**Gruppe 2** ..... 0,60 RM.

Mühlenarbeiter, Sichtersalzmüller;

Arbeiter an: Vorwärmern und Vakuumapparaten, Saugfiltern und Schleudern, Klärapparaten, Pumpen, Rückstandswaschanlagen, Schlamm-aufbereitungsanlagen, Kaminkühlern, Kühltürmen, Deckbottichen, Trockentrommelfeuerungen, Trockentrommeln, Chlormagnesiumpumpen, Kalköfen;

Arbeiter in: Zersetzstationen, Verdampfstationen, Kieseritaufbereitungen, Bittersalzbetrieben, sonstigen Nebenbetrieben;

Arbeiter für Glaubersalzherstellung, Säurearbeiten, Kratzerbedienung; Band- und Fahrstuhl-wärter, bahnamtlich verpflichtete Verwieger, Absacker, Maschinemäher, Sackstempler, Brom-verpacker und -verlader, Arbeiter an Stanzauto-maten und Lecksteinpressen, Kastenausspritzer. Arbeiter für Herstellung von Kieseritsteinen, Verwieger an Schächten, Zufahrer zu den Mühlen, Seil- und Kettenbahnbediener, Rückstands-fahrer, Wagenumlaufbediener, Wipperbediener, Arbeiter in Kühlräumen, Arbeiter in Mischsta-tionen, Arbeiter an der Lecke, Verloader, Kasten-füller und -zieher, Salzfahrer, Kohlen- und Aschefahrer, Bittersalznutschenleerer, Probe-nnehmer, Wagenentlader, Rohsalz-Plattenband-bediener, Schlammauslader, Rinnenreiniger, Waggonreiniger, sonstige Arbeiter.

## C. Hilfsbetriebe

**Gruppe 1** ..... 0,70 RM.  
Gelernte Handwerker

**Gruppe 2** ..... 0,62 RM.  
Maschinisten an Hauptmaschinen\*), Wärter an Hauptschalttafeln\*), Lokomotivführer\*), Kraftwagenführer\*), Kranführer.

**Gruppe 3** ..... 0,60 RM.  
Angelernte Handwerker, Heizer\*), Kesselspeiser\*), Kesselwärter\*), Zug- und Rottenführer, Rangierer, sonstige Maschinisten, Akkumulatorenwärter, Motorenwärter, Elektrokarrenführer, Magazinausgeber, Wächter, Gasgeneratorbediener, Arbeiter an Teerreinigungen, Bauhilfsarbeiter, Kohlenmüller, Pförtner.

Zu Gruppe 2 und 3, soweit mit \*) bezeichnet:

Wenn diese ein Handwerk der Metallbranche erlernt haben, oder sobald sie eine staatliche Prüfung bestanden haben und ein Zeugnis hierüber vorlegen können, erhalten sie den Lohn der Handwerker.

**Gruppe 4** ..... 0,58 RM.  
Hilfsmaschinisten, Pumpenwärter, Kohlenfahrer, Kohlenauslader, Kesselreiniger, Aschefahrer, Schmierer, Lokomotivheizer, Bremser, Bahnarbeiter, Schrankenwärter, Magazinarbeiter, Laboratoriumsgehilfen, Hof- und Platzarbeiter, Kauenwärter, Hausmeister, Markenausgeber, Boten, Fernsprechbediener, Fuhrleute, Gartenarbeiter.

## D. Arbeiterinnen

**Gruppe 1** ..... 0,37 RM.  
Arbeiterinnen über 20 Jahre.

## II.

## Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen

a) Jugendliche Arbeiter	RM.
Gruppe 1: im Alter von 14 und 15 Jahren	0,24
> 2: > > > 16 > 17 >	0,40
> 3: > > > 18 Jahren	
über Tage	0,47
unter Tage	0,55
> 4: > > > 19 und 20 Jahren	
über Tage	0,53
unter Tage	0,65
> 5: Handwerker unter 20 Jahren	0,58
b) Jugendliche Arbeiterinnen	
Gruppe 1: im Alter von 14 und 15 Jahren	0,22
> 2: > > > 16 bis 20 >	0,35

## § 6

Aufseher im Zeitlohn erhalten 15 v. H., Vorarbeiter und Oberheizer 10 v. H. zu dem Zeitlohn ihrer Gruppe.

## § 7

Einzelne in der Lohn tafel nicht besonders aufgeführte Gruppen werden entsprechend ihrer Tätigkeit in der Entlohnung einer ähnlichen Gruppe angegliedert.

## § 8

1. Für außergewöhnliche, besonders schmutzige Arbeiten wird ein Zuschlag von 10 v. H. des betreffenden Stundenlohnes bezahlt. Als außergewöhnlich schmutzige Arbeiten gelten Kesselreinigen, Reinigen des Fuchses, Reinigen der Tiefbassins u. dgl., **nicht** aber **Kastenaus schlagen**, Fahren massen Rückstandes u. dgl.

2. Ferner sind folgende Erschwerniszuschläge zu zahlen:

a) **An Arbeitnehmer des Abschnittes A. Grubenbetriebe, a) Unter Tage.**

Beim Schachtabteufen und dem sich daran anschließenden Ausbau wird ein Zuschlag von 25 v. H. vom Stundenlohn gezahlt, bei sonstigen Schachtausarbeiten, Auflegen von Förderseilen an Förderschächten von 15 v. H.

Unter Förderschächten sind nur die Hauptförderschächte zu verstehen und nicht etwa Hilfsschächte, Gesenke und dergl. unter Tage.

Anspruch auf einen Zuschlag von 15 v. H. haben nur diejenigen Arbeitnehmer, welche unmittelbar mit den verantwortlichen und schwierigen Arbeiten des Seilauflagens bei Hauptförderschächten unter oder über Tage beschäftigt werden.

b) **An Arbeitnehmer des Abschnittes B. Mühlen- und Fabrikbetriebe:**

Wo an einzelnen Betriebspunkten der chemischen Nebenbetriebe, die unter die Lohnordnung der Kaliindustrie fallen, Arbeiten gesundheitsschädlicher Natur verrichtet werden, sind besondere Zuschläge bis zu 20 v. H. des Stundenlohnes zu zahlen.

c) **An Arbeitnehmer des Abschnittes C. Hilfsbetriebe, Gruppe 4 (Hof- und Platzarbeiter):**

Bei schweren Hof- und Platzarbeiten wird ein Zuschlag von 5 v. H. des betreffenden Stundenlohnes gezahlt.

Als schwere Hof- und Platzarbeiten gelten z. B. Transport schwerer Maschinenteile, schwierige Montagearbeiten und Stein- und Mörteltragen bei Hochbauten und dergl., nicht aber die normalerweise vorkommenden Hof- und Platzarbeiten.

3. Diese Zulagen bleiben bei der Feststellung der nach § 2 und § 5 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 zulässigen Höchstlöhne außer Betracht.

## § 9

Neben diesen Löhnen wird gewährt:

1. Ein Hausstandsgeld in Höhe von 0,30 RM. je verfahrenen Arbeitstag, ein Kindergeld in Höhe von 0,10 RM. je verfahrenen Arbeitstag.

2. **Verheiratete** Arbeitnehmer erhalten:

Hausstandsgeld, sofern sie mit ihrer Familie gemeinsamen Haushalt führen oder sie nachweislich unterhalten.

Kindergeld für Kinder unter 14 Jahren, jedoch bis zu 15 Jahren, solange Erwerbsunfähigkeit oder Fortdauer der gesetzlichen Schulpflichten nachgewiesen wird,

für jedes eheliche Kind,  
für Stief- und Adoptivkinder,  
für voreheliche Kinder eines der Ehegatten, soweit sie in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und ihnen anderweitiger Unterhalt nicht gewährt wird.

3. **Ledige** Arbeitnehmer, die Haupternährer ihrer Familie sind, erhalten:

Kindergeld bzw. Geschwistergeld in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 2.

Hausstandsgeld, wenn sie mit den von ihnen zu unterhaltenden Angehörigen (Großeltern, Eltern, leiblichen Geschwistern oder Stiefgeschwistern) einen gemeinsamen Haushalt führen.

4. **Verwitwete oder geschiedene** Arbeitnehmer erhalten:

Hausstands- und Kindergeld, wenn und soweit sie die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllen.

5. Anspruch auf Zahlung der Sozialzulagen hat nur, wer sich seiner Unterhaltspflicht nicht vorsätzlich entzieht.

Die Sozialzulagen werden auch gezahlt im Falle einer länger als zwei Wochen dauernden Krankheit, und zwar vom Beginn der dritten Woche ab für die weitere Dauer der Krankheit, längstens jedoch bis zum Ablauf der achten Woche.

6. Den Nachweis der Berechtigung zum Bezug von Sozialzulagen hat jeder Arbeitnehmer bei seiner Anlegung innerhalb von vier Wochen zu erbringen; innerhalb der gleichen Frist sind Meldungen über Änderungen der Voraussetzungen zum Bezug von Sozialzulagen zu erstatten, widrigenfalls in beiden Fällen Ansprüche auf Zahlung für diese Zeit hinfällig werden.

7. Das in diesen Paragraphen festgesetzte Hausstands- und Kindergeld darf nicht über die Familienausgleichskasse verrechnet werden.

## Abschnitt IV

## Lohnordnung für die Ziegelindustrie

## § 10

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer in Ziegeleien, d. h. Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen aus Lehm oder Ton Ziegel, Hohlziegel, Klinker, Dachziegel und Dränrohre irgendwelcher Art und Form hergestellt werden, auch soweit es sich um Nebenbetriebe anderer Betriebsarten handelt.

## § 11

I. Für die Entlohnung der Ziegeleiarbeiter sind fünf Leistungsgruppen mit folgender Abstufung zugrunde zu legen:

**Lohngruppe 1** ..... 95 v. H.

Arbeiter, soweit sie nicht in den Lohngruppen 2–5 aufgeführt sind.

**Lohngruppe 2** ..... 100 v. H.

Grubenarbeiter:

Abräumer, Tönhacker, Tonlader, Sandlader, Baggerhilfsarbeiter.

Aufbereitung:

Kollergangbedienung, Beschickerbedienung, Tonaufzugbedienung, Walzen- und Kollerwerfer, Einsumpfer, Mischer am Beschicker, Massenmacher, soweit sie nicht in Gruppe 3 gehören, Färber und alle übrigen in der Aufbereitung sowie mechanischen Formgebung tätigen Arbeitnehmer.

Fertigung:

Presser, Stopfer bzw. Kuchenaufleger, Einrichter, Abnehmer, Abschnneider, Absetzer, Hagensetzer, Abfahrer von der Formgebungsmaschine, Preßkarrenschieber, Stapler, Packensetzer, Ein- und Ausrüster, Zulanger, Zufahrer, Schmierer, Türenssetzer.

Verladung:

Verlader, Beifahrer auf Lastkraftwagen.

**Lohngruppe 3** ..... 110 v. H.

Lokführer auf Diesel- und elektrischen Maschinen, Elektrokarenfahrer, Lokheizer, Heizer ohne Kesselprüfung, Generatorenheizer, Heizer für künstliche Trocknung, Brenner, Brenner an gasgeheizten Öfen, Former, Gips, Gipsformenmacher, Erste Massenmacher (Mischungs- und Erdenmacher, Spezialmischer),

Zentraltonschneiderbedienung, Wagenschieber und Einräumer im Handstrichbetrieb, Streicher,

Sortierer,

Einsetzer im Ofen, Ein- und Ausfahrer.

**Lohngruppe 4** ..... 115 v. H.

Betriebsvorarbeiter, Schießmeister,

Maschinisten, Heizer mit Kesselprüfung, Baggerführer,

Lastkraftwagenfahrer, Zugmaschinenführer und Lokführer auf Dampflokomotiven, sämtliche ohne handwerkliche Lehre,

Betriebshandwerker ohne abgeschlossene Lehrzeit nach dreijähriger Berufstätigkeit bei entsprechender Beschäftigung.

**Lohngruppe 5** ..... 120 v. H.

Betriebshandwerker mit abgeschlossener Lehrzeit, die in ihrem oder einem artverwandten Fach beschäftigt werden.

Lastkraftwagenfahrer, Zugmaschinenführer und Lokführer mit artverwandter handwerklicher Lehre, die Reparaturen ausführen können.

Gelernte Ziegler.

## II. Altersmäßige Abstufung der männlichen Arbeitnehmer bis 21 Jahre.

Es erhalten Arbeitnehmer

bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	40 v. H.
> > > 16. >	45 v. H.
> > > 17. >	55 v. H.
> > > 18. >	65 v. H.
> > > 19. >	80 v. H.
> > > 20. >	90 v. H.
> > > 21. >	95 v. H.

des Lohnes des über 21 Jahre alten Arbeiters der entsprechenden Lohngruppe.

## § 12

### Erschwerniszuschläge:

Für nachfolgende Arbeiten werden folgende Erschwerniszuschläge gezahlt:

1. für Kesselreinigen und Reinigen des Rauchkanals und der Rauchrohre (Glocken) eine Schmutzzulage ..... von 20 v. H.

2. für Bedienung der Bruchzerkleinerungsmaschine mit großer Staubentwicklung (ohne Absaugvorrichtung) . von 10 v. H.
3. für Entladen von losen (unverpackten) Farbzusätzen, Staubkohlen, Schweißkoks und Mull ..... von 20 v. H.
4. für Einsetzen im Ofen, Zulangen im Ofen und Ausfahren im Ofen eine Hitze- und Staubzulage ..... von 10 v. H.

Bei der Berechnung der Erschwerniszuschläge ist beim Stundenlöhner vom tatsächlichen Stundenlohn, beim Akkordlöhner vom Akkordrichtsatz (Tariflohn zuzüglich 15 v. H.) auszugehen, der für die Arbeit ohne Vorliegen eines Erschwernisses gelten würde.

Diese Erschwerniszulagen bleiben bei der Feststellung der nach den §§ 2, 5 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 zulässigen Höchstlöhne außer Betracht.

## § 13

Die Stundenlöhne betragen:

1. Für männliche Arbeitnehmer über 21 Jahre:

Lohn- gruppe	Hundert- satz	Ortsklasse		
		I	II	III
1	95	59 Rpf.	56 Rpf.	54 Rpf.
2	100	62 »	59 »	57 »
3	110	68 »	65 »	63 »
4	115	71 »	68 »	66 »
5	120	74 »	71 »	68 »

2. Weibliche Arbeitnehmer erhalten 75 v. H. des Männerlohnes ihrer Lohngruppe und Altersklasse.

Werden weibliche Arbeitnehmer auf Grund einer Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes mit Arbeiten beschäftigt, die in der Ziegeleiverordnung vom 5. 6. 1937 unter § 2 aufgeführt sind, so erhalten sie den tarifmäßigen Stunden- oder Akkordlohn, der für die gleiche Arbeit für männliche Arbeitnehmer festgesetzt ist.

Dies gilt auch, wenn Frauen mit nachfolgenden Arbeiten beschäftigt werden:

- a) Aufgeben der Batzen an die Dachziegelfalzpresse
- b) Abschneiden und Abnehmen von Mauervollsteinen in Normalform und darüber an der Dornbusch-Streichmaschine,
- c) Anschlagen der Massekuchen an den Falzpressen.

Werden weibliche Arbeitskräfte nur teilweise mit diesen Arbeiten beschäftigt, so erhalten sie den Männerlohn für die Dauer dieser Beschäftigung.

## § 14

Das zur Arbeit notwendige Werkzeug sowie Handleder wird den Arbeitnehmern grundsätzlich zur Verfügung gestellt. Soweit sie eigenes Werkzeug verwenden, ist ihnen hierfür eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Die Ofenarbeiter und die Arbeiter in künstlichen Trocknungen haben Anspruch auf ausreichende, erfrischende alkoholfreie Getränke, die ihnen kostenlos zu verabfolgen sind.



### Lohnordnung für die Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie

## § 15

Für die Betriebe, die Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff herstellen, gelten die nachfolgenden Stundenlöhne.

## § 16

Es werden sechs Lohnklassen gebildet:

**Lohnklasse I**

Papiermaschinenführer, Zellstoffkochermeister.

**Lohnklasse II**

Zellstoffmaschinenführer, Pappenlangsiebmaschinenführer, Schrenzpapiermaschinenführer, Rundsiebkartonmaschinenführer, 1. Papiermaschinengehilfen, Rotationsroller (zur Papiermaschine), Holländermüller, Halbzeugmüller, Bleicher, Leimkocher, Laugenbereiter, Zellstoffkocherwärter, Kiesofenheizer, Heizergehilfen, Kalanderführer, Linierer, Dampfmaschinen- und Dampfturbinenwärter, soweit sie nicht in der Lage sind, Störungen an den Maschinen selbst zu beheben, Schmierer an schnelllaufenden Papiermaschinen in Papierfabriken, Querschneideführer mit Ausnahme derjenigen in Pappen- und Schrenzpapierfabriken.

**Lohnklasse III**

Holzschleifer, Querschneideführer in Pappen- und Schrenzpapierfabriken, Planschneider, Packer, Kesselputzer, Holzputzereiarbeiter, Holzstoff- und Pappenabnehmer, Pappen- und Schrenzholländermüller, Holländergehilfen, Kollermüller, Knetmaschinenarbeiter, Lumpen- und Papierkocher, Lumpenschneider, Leimauflöser, Leimkochergehilfen, 2. und 3. Maschinengehilfen, und die Maschinengehilfen der Pappen- und Schrenzpapierfabriken, Umroller, männliche Falzer, Rahmen- und Kistenmacher, Kohlen- und Schlackenfahrer, Wasserturbinenwärter, Hofarbeiter und alle anderen über 21 Jahre alten Arbeiter, die den Klassen III und IV entsprechende Arbeiten verrichten.

**Lohnklasse IV**

Männliche Hilfsarbeiter unter 21 Jahren wie: Pressensteher, Schmierer, Kalandergehilfen, Ausschußträger, Rollergehilfen, Querschneidiergehilfen, Feuchtergehilfen, Bogenabnehmer u. a.

**Lohnklasse V**

Dreher, Schlosser, Schmiede, Elektromonteur, Bleilöter, gelernte Sattler, Heizer mit zweijähriger Berufstätigkeit, Maschinisten, diese soweit sie gelernte Schlosser sind oder die Zentralmaschine oder Dampfturbine oder Dampfmaschine bedienen und Störungen selbständig an diesen zu beheben vermögen; ferner Maurer, Schreiner, Zimmerleute und sonstige Handwerker.

**Lohnklasse VI**

Weibliche Arbeiter:

70% des Hofarbeiters Klasse III.

## § 17

Es gelten folgende Stundenlöhne in Rpf.:

	Ortsklasse		
	I	II	III
Lohnklasse I .....	80,5	78,5	76,5
Lohnklasse II .....	68	66,5	65
Lohnklasse III .....	62	60,5	59

**Lohnklasse IV**

von 14—15 Jahren .....	18,5	18	17,5
> 15—16 > .....	25	24	23,5
> 16—17 > .....	31	30	29,5
> 17—18 > .....	37	36,5	35,5
> 18—19 > .....	43,5	42,5	41,5
> 19—20 > .....	49,5	48,5	47
> 20—21 > .....	56	54,5	53

**Lohnklasse V**

unter 20 Jahren .....	62,5	61	59,5
von 20 bis 21 Jahren .....	70,5	68,5	67
von 21 bis 25 Jahren .....	78,5	76,5	74,5
über 25 Jahre .....	80,5	78,5	76,5

**Lohnklasse VI**

von 14—15 Jahren .....	15	15	14,5
» 15—16 > .....	19,5	19	18,5
> 16—17 > .....	24	23,5	23
> 17—18 > .....	28,5	27,5	27
> 18—19 > .....	32,5	32	31
> 19—20 > .....	37	36	35,5
> 20—21 > .....	41,5	40,5	39,5
über 21 Jahre .....	43,5	42,5	41,5

## § 18

Die von dem Unternehmer zu vergütenden und nicht über die Kompensationskasse zu verrechnenden Familienzulagen betragen:

für Verheiratete mit 1 Kind	0,5 Rpf. pro Stunde
> > > 2 Kindern	1 > > >
> > > 3 >	2 > > >
> > > 4 >	> > >
und mehr .....	3 > > >

Anspruch auf Kinderzulagen haben Arbeiter (nicht Arbeiterinnen) für eheliche Kinder unter 14 Jahren sowie alleinstehende Frauen.

Bei Berechnung für Überstunden und Sonntagsarbeit kommen diese Familienzulagen nicht in Betracht.

## Abschnitt VI

## Lohnordnung für das lederherstellende Gewerbe

## § 19

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen), die in Betrieben des lederherstellenden Gewerbes (Industrie und Handwerk) d. h. der Loh-, Chrom-, Weiß-, Sämisch- und Farblederfabrikation einschließlich der Lederfärbereien, Lederzurichtereien, Pickereien sowie der Lohmühlen und Spaltlederklbereien beschäftigt werden. Die Lohnordnung gilt auch für selbständige Betriebsabteilungen anderer Betriebe, in denen derartige Arbeiten ausgeführt werden.

## § 20

Der Stundenlohn beträgt:

	Ortsklasse		
	I	II	III
	in Rpf.		
a) Für Facharbeiter über 21 Jahre	71	69	69
Für Facharbeiter über 21 Jahre in trockenen Werkstätten ..	70,5	68,5	68,5
Für Facharbeiter unter 21 Jahren .....	68	66	66
b) Für Hilfsarbeiter über 21 Jahre	67,5	68,5	68,5
> > > 20 >	62,5	61	61
> > > 19 >	53	51	51
> > > 18 >	45,5	44,5	44,5
> > > 17 >	38,5	37,5	37,5
> > > 16 >	32	31	31
> > > 15 >	25	24,5	24,5
> > > 14 >	21,5	21	21
c) Für Arbeiterinnen über 21 Jahre	46	44,5	44,5
> > > 20 >	43	41,5	41,5
> > > 19 >	37,5	36,5	36,5
> > > 18 >	32,5	31,5	31,5
> > > 17 >	31,5	30,5	30,5
> > > 16 >	28	27,5	27,5
> > > 15 >	25,5	24,5	24,5

Facharbeiter sind solche Arbeitnehmer, die eine abgeschlossene Lehrzeit nachweisen können.

Ferner sind als Facharbeiter nach längstens einem Jahr diejenigen Arbeitnehmer zu entlohnen, die bei nachstehenden Arbeiten beschäftigt werden:

## a) Unterlederfabrikation

Strecken, Haaren von Hand, Scheren von Hand, Streichen von Hand, Glätten von Hand, Arbeiten an Haar-, Spalt-, Glätt- und Entfleischmaschinen, sowie als Einlasser an der Spaltmaschine, Stoßen von Hand und Maschine, Walzen und Hämmern.

## b) Oberleder (Chrom)

Alle in der eigentlichen Lederherstellung beschäftigten Arbeitnehmer (innen) über 21 Jahre, insbesondere bei folgenden Arbeitsgängen: Rohfell sortieren, Haaren von Hand, Falzen, Tafelausrecken, Stollen lackieren usw., Aufnageln.

Außerdem werden als Facharbeiter entlohnt: Beizer, Walker, Presser, Chromgerber und Färber, soweit sie für die Arbeit verantwortlich sind.

## c) Lohgare Oberleder (Blank- und Riemenleder)

Strecken, Haaren von Hand, Scheren von Hand, Streichen von Hand, Glätten von Hand, Schaben von Hand, Arbeiten an Haar-, Spalt-, Glätt- und Entfleischmaschinen, sowie als Einlasser an der Spaltmaschine, Beizen, Falzen, Vendieren, Blanchieren, Handpantoffeln, Handkripseln, Glasen, Stollen, Glanzstoßen, Chagrinieren, außerdem Beizer und Färber, soweit sie für die Arbeit verantwortlich sind.

## d) Weiß- und Sämischgerberei

Gerber, sämtliche Baum- und Maschinenarbeiter vom Strecken bis zum Streichen, Färber, Bimser, Dollierer, Zurichter, Schlichter, Einreiber, Walker.

In den Betrieben des Weißledergewerbes, in denen keine Akkordarbeit eingeführt ist, erhalten die Facharbeiter auf die Mindestzeitlohnsätze einen Zuschlag in Höhe von 6 v. H. Dasselbe gilt für Kleinbetriebe mit in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmern, wenn in ihnen Akkordarbeit nicht eingeführt ist.

## § 21

Arbeiterinnen, die in nassen Werkstätten bis zur Stollerei ausschließlich beschäftigt werden, erhalten die Löhne der entsprechenden Altersgruppe der männlichen Arbeitnehmer.

## § 22

Heizer, Maschinisten und gelernte Handwerker (z. B. Maurer, Zimmerer, Schlosser, Maler usw.), die im Betrieb ihr Handwerk ausüben, erhalten einen Zuschlag von mindestens 10 v. H. auf den festgesetzten Mindestlohn des Facharbeiters.

## § 23

Alle zur Arbeit notwendigen Werkzeuge werden vom Betrieb kostenlos geliefert und instand gehalten. Die Arbeitnehmer haften für pflegliche Behandlung der ihnen gelieferten Werkzeuge, die bei Auflösung

des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben sind. Stellt der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers das Werkzeug selbst, so ist ihm hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Den in den nassen Werkstätten beschäftigten Arbeitnehmern sind einmal im Jahr unentgeltlich Leder- bzw. Gummistiefel zur Verfügung zu stellen. Das Schuhwerk bleibt Eigentum des Betriebes. Die Ausbesserungen, die durch gewöhnliche Abnutzung erforderlich werden, sind vom Betrieb kostenlos vorzunehmen.

Die Arbeitnehmer, die mit Arbeiten beschäftigt sind, bei denen die Hände stark angegriffen werden, erhalten Leder- bzw. Gummihandschuhe.

## Abschnitt VII

## Lohnordnung für die Süßwarenherstellung

## § 24

Es werden folgende Lohngruppen gebildet:

## 1. Facharbeiter

Hierunter fallen:

- a) Schokoladenarbeiter, Laboranten, Pralinen- und Desserthersteller, Bonbonkocher, Drageearbeiter, Kaffee- und Kakaoröster, Konditoren und Bäcker, soweit sie eine ordnungsmäßige Lehrzeit nachweisen können.
- b) Schlosser, Elektromonteur, Maschinenbauer, Klempner, Maurer, Drucker, Setzer, Schweizerdegen und andere Handwerker, soweit sie eine ordnungsmäßige Lehrzeit nachweisen können.
- c) Als Facharbeiter mit vollendeter Lehrzeit sind außerdem die Gefolgschaftsleute zu entlohnen, die bisher als Facharbeiter entlohnt wurden.
- d) Unter Gruppe 1 fallen Bäcker und Konditoren nicht, soweit sie als Hilfsarbeiter beschäftigt werden.

## 2. Angelernte Fachkräfte

Hierunter fallen:

- a) Gefolgschaftsmitglieder, die vier Jahre lang in ihrem Beruf gearbeitet haben und imstande sind, Hilfskräfte anzulernen und die Tätigkeit eines Facharbeiters mit vollendeter Lehrzeit selbständig auszuüben.
- b) Gefolgschaftsmitglieder, die Maschinenanlagen, Kakao-Pulverisierungsanlagen, Kakaopressen, Eintafelanlagen, Malzwerke, sowie Kakaoröster, Waffelbackmaschinen und -anlagen, Dauerbackwarenöfen unter eigener Verantwortung ständig bedienen.

- c) Heizer, Maschinisten, Schofföre, Kutscher, Kartonnearbeiter.

## 3. Hilfsarbeiter

## 4. Arbeiterinnen

(Soweit sie nicht unter Gruppe 1 und 2 fallen.)

## § 25

Es werden folgende Stundenlöhne festgesetzt:

	Ortsklasse		
	I	II	III
<b>Lohngruppe 1:</b>	in Rpf.		
über 23 Jahre .....	80	73,5	68,5
20—23 Jahre .....	72,5	66,5	62
unter 20 Jahren .....	61,5	56,5	52,5
<b>Lohngruppe 2:</b>			
über 23 Jahre .....	74	68,5	64
20—23 Jahre .....	67	62	57,5
unter 20 Jahren .....	55	51	47
<b>Lohngruppe 3:</b>			
über 23 Jahre .....	69	63,5	59
20—23 Jahre .....	62	57	53
18—20 Jahre .....	49	45	42
unter 18 Jahren .....	38,5	35,5	33
<b>Lohngruppe 4:</b>			
über 20 Jahre .....	45	41	38,5
19—20 Jahre .....	38	35	32,5
18—19 Jahre .....	34,5	32	29,5
17—18 Jahre .....	31	28,5	26,5
unter 17 Jahren .....	27,5	25,5	24

## Abschnitt VIII

## Lohnordnung für die Konservenherstellung

## § 26

Die Lohnordnung erfaßt alle Betriebe der Obst- und Gemüsekonservenherstellung, die Marmelade, Gelee und Obstkraut herstellenden Betriebe, sowie Obst- und Fruchtsaft-Pressereien.

Die Lohnordnung gilt auch für Betriebe, die Gänseleberpasteten und Gänseleberkonserven herstellen.

Es werden folgende Lohngruppen gebildet:

**Lohngruppe 1:** Handwerker und Facharbeiter, die ganz oder überwiegend im erlernten Beruf beschäftigt werden.

**Lohngruppe 2:** Angelernte Arbeiter und Arbeiterinnen. Dies sind Arbeitnehmer, die mit selbständigen und verantwortlichen Arbeiten, wie z. B. selbständige Blanchierer von Gemüsen oder Vorbehandler von Obst, geprüfte Heizer und Kraftfahrer, soweit sie nicht als Handwerker anzusehen sind, Dosenverschließer, die zum ordnungsmäßigen Einrichten von Verschlußmaschinen befähigt sind, Autoklavenkocher, Kocher von Marmeladen und ähnlichen Erzeugnissen.

Vorbedingung für die Einstufung in diese Gruppe ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Beschäftigung mit den genannten Arbeiten.

**Lohngruppe 3:** Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen.

## § 27

Es werden folgende Stundenlohnsätze vergütet:

## Lohngruppen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
Handwerker und Facharbeiter:			
a) 21 Jahre und darüber ...	75	70	70
b) über 20 Jahre .....	67,5	63	63
c) über 19 Jahre .....	60	58	58

## Ortsklasse

	I	II	III
	in Rpf.		

## Angelernte Arbeiter:

a) 21 Jahre und darüber ...	66	58,5	58,5
b) über 20 Jahre .....	60,5	53	53
c) unter 20 Jahren .....	56	49,5	49,5

## Angelernte Arbeiterinnen:

a) 21 Jahre und darüber ...	38	33,5	33,5
b) über 20 Jahre .....	34,5	31	31
c) unter 20 Jahren .....	32,5	29	29

## Hilfsarbeiter:

a) 21 Jahre und darüber ...	60	53	53
b) über 20 Jahre .....	55	48,5	48,5
c) über 19 Jahre .....	51	45	45
d) über 18 Jahre .....	48	42,5	42,5
e) über 17 Jahre .....	42	37	37
f) über 16 Jahre .....	36	32	32
g) unter 16 Jahren .....	30	26,5	26,5

## Hilfsarbeiterinnen:

a) 21 Jahre und darüber ...	34,5	30,5	30,5
b) über 20 Jahre .....	31,5	28	28
c) über 19 Jahre .....	29,5	26	26
d) über 18 Jahre .....	27,5	24,5	24,5
e) über 17 Jahre .....	24	21,5	21,5
f) über 16 Jahre .....	20,5	18,5	18,5
g) unter 16 Jahren .....	18	17	17

## § 28

Eine Sozialzulage von 3 Rpf. in der Stunde wird einheitlich in allen Ortsklassen und Lohngruppen an Haushaltsvorstände, sowie an alleinstehende Frauen, die für den Unterhalt und die Ausbildung minderjähriger Kinder zu sorgen haben, bezahlt. Dieselbe Zulage erhalten auch die Frauen, deren Männer zum Heeresdienst einberufen sind.

## Lohnordnung für die Teigwarenherstellung

## § 29

Es werden folgende Lohngruppen gebildet:

**Lohngruppe I: Facharbeiter.**

Gelernte Arbeiter sind solche, die eine Lehrzeit in ihrem Fache nachweisen können. Diejenigen Arbeiter, die 4 Jahre lang im Beruf gearbeitet haben und imstande sind, Hilfskräfte anzuleiten, sind gelernten Facharbeitern gleichzustellen.

Bäcker gelten, sofern sie nicht als Hilfsarbeiter beschäftigt werden, als Facharbeiter.

Als Facharbeiter sind ferner zu entlohnen:

- a) Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen, die bisher als Facharbeiter entlohnt wurden oder denen durch irgendwelche Abmachungen nach einer bestimmten Zeit der Facharbeiterlohn zugesichert ist;
- b) Hilfsarbeiter, die durch bisherigen Brauch in den einzelnen Betrieben oder Abteilungen Facharbeiterlohn bekamen.

**Lohngruppe II: Hilfsarbeiter.****Lohngruppe III: Arbeiterinnen.**

## § 30

Es gelten folgende Stundenlöhne in Reichspfennigen:

Lohngruppen:	Ortsklasse		
	I	II	III
<b>Facharbeiter:</b>			
a) über 23 Jahre .....	80	73,5	68,5
b) von 20—23 Jahren .....	72,5	66,5	62
c) unter 20 Jahren .....	61,5	56,5	52,5
<b>Hilfsarbeiter:</b>			
a) über 23 Jahre .....	69	63,5	59
b) von 20—23 Jahren .....	62	57	53
c) von 18—20 Jahren .....	49	45	42
d) unter 18 Jahren .....	38,5	35,5	33
<b>Arbeiterinnen:</b>			
a) über 20 Jahre .....	45	41	38,5
b) über 19 Jahre .....	38	35	32,5
c) über 18 Jahre .....	34,5	32	29,5
d) über 17 Jahre .....	31	28,5	26,5
e) unter 17 Jahren .....	27,5	25,5	24

## Abschnitt X.

Lohnordnung für das Böttcherhandwerk (Küferhandwerk)  
sowie für die Wein- und Spirituosenbranche

## § 31

Die Lohnordnung gilt für alle Küfereien, Weinhandlungen, Brennereien, Essig-, Senf- und Likörfabriken, Keltereien und sonstigen Betriebe der Wein- und Spirituosenbranche.

## § 32

Die Löhne sind Wochenlöhne.

Die Mindestlöhne betragen:

	in Ortsklasse		
	I	II	III
Für Facharbeiter über 24 Jahre .....	40	36	30
für Facharbeiter über 22 Jahre .....	36	32	27
für Facharbeiter unter 22 Jahren .....	30	27	23
für Hilfsarbeiter über 22 Jahre .....	34	30	25
für Hilfsarbeiter über 20 Jahre .....	30	27	23
für Hilfsarbeiter unter 20 Jahren .....	27	24	21

## § 33

Küfer, die dauernd und ausschließlich mit Holzarbeiten beschäftigt sind, erhalten einen Zuschlag von 10 v. H. auf ihre Wochenlöhne.

## § 34

Weibliche Arbeitnehmer, die mit dem Etikettieren, Kapseln, Einwickeln, Flaschenabfüllen am Rundfüller, Verpacken in Kartons und Flaschenaspülen beschäftigt sind, erhalten einen Wochenlohn in Höhe von 70 v. H. des für männliche Arbeitnehmer festgesetzten Lohnes. Für die Verrichtung anderer, fachähnlicher Arbeiten ist der Lohn des Arbeiters in voller Höhe auch an weibliche Arbeitnehmer zu gewähren.

## § 35

Die Anrechnung von Kost und Wohnung bleibt freier Vereinbarung überlassen. Es dürfen jedoch täglich höchstens für Kost und Wohnung in Abzug gebracht werden:

in Ortsklasse I .....	RM. 1,50
in Ortsklasse II .....	RM. 1,35
in Ortsklasse III .....	RM. 1,20

Wird nur Kost oder nur Wohnung gewährt, so kann nur ein entsprechender Teil dieser Beträge abgezogen werden. Der übliche Haustrunk darf auf den Lohn nicht angerechnet werden.

## Abschnitt XI

## Lohnordnung für Mineralwasserbetriebe

## § 36

Es werden folgende Beschäftigungsgruppen gebildet:

1. **Facharbeiter:**

Facharbeiter ist, wer über 5 Jahre im Betrieb tätig und in der Lage ist, alle Maschinen zu bedienen, auseinander zu nehmen und wiederzusammenzusetzen. Außerdem ist Facharbeiter, wer eine Lehre als Handwerker zurückgelegt hat und in dem Betriebe eine seiner Vorbildung entsprechende Tätigkeit ausübt.

2. **Hilfsarbeiter.**3. **Hilfsarbeiterinnen.**

## § 37

Die Mindeststundenlöhne betragen in Reichspfennigen:

**Lohngruppen:**

## Facharbeiter:

	Ortsklasse		
	I	II	III
a) über 25 Jahre .....	80	75	70
b) von 21—25 Jahren .....	75	70	65
c) bis 21 Jahre .....	60-65	55-60	45-55

## Hilfsarbeiter:

a) über 25 Jahre .....	65	60	55
b) von 21—25 Jahren .....	60	53	50
c) von 18—21 Jahren .....	50	43	40
d) bis 18 Jahre .....	40	33	30

## Hilfsarbeiterinnen:

a) über 25 Jahre .....	50	44	40
b) von 21—25 Jahren .....	45	42	38
c) von 18—21 Jahren .....	40	38	35
d) bis 18 Jahre .....	35	27	25

## Abschnitt XII

## Lohnordnung für die Rohtabakvergärung

## § 38

Gelernte Arbeiter (innen) sind alle Arbeiter, die im Betriebe an der Vergärung beschäftigt werden (Umsetzer, Sortierer usw.). Sie müssen 3 Jahre in der Saison der Vergärungszeit in Rohtabakbetrieben gearbeitet haben.

Hilfsarbeiter sind solche Arbeiter, die in den Rohtabakbetrieben mit Nebenarbeiten beschäftigt werden (Abladen, Handlangen, Packen usw.).

## § 39

**Gelernte Arbeiter:**

	Ortsklasse		
	I	II	III
männlich:	Stundenlohn in Rpf.		
bis zu 18 Jahren .....	40	37	34
bis zu 20 Jahren .....	48	45	42
bis zu 22 Jahren .....	58	54	51
über 22 Jahre .....	68	63	59
verheiratete .....	79	73	68

## Ortsklasse

I II III  
Stundenlohn in Rpf.

## weiblich:

bis zu 16 Jahren .....	26	24	22
bis zu 18 Jahren .....	33	30	28
bis zu 20 Jahren .....	41	37	35
über 20 Jahre .....	49	45	42
verheiratete .....	54	49	45

**Hilfsarbeiter:**

## männlich:

bis zu 20 Jahren .....	40	37	34
bis zu 22 Jahren .....	48	45	42
über 22 Jahre .....	59	54	51
verheiratete .....	68	63	59

## weiblich:

bis zu 18 Jahren .....	26	24	22
bis zu 20 Jahren .....	33	30	28
über 20 Jahre .....	40	37	35
verheiratete .....	45	41	38

**Lohnordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie  
einschließlich Gummi-Bekleidungs- und Leder-Bekleidungsindustrie**

## § 40

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen), die in Betrieben der Herren-Oberbekleidungsindustrie, einschließlich Gummi-Bekleidungs- und Leder-Bekleidungsindustrie beschäftigt werden, soweit nicht für einzelne Zweige besondere Lohnordnungen erlassen sind.

Hat ein Betrieb eine Abteilung für die Herstellung von Oberbekleidung, so findet die Lohnordnung auf sie Anwendung.

Auf Abteilungen, in denen Maßarbeit angefertigt wird, findet die Lohnordnung keine Anwendung.

Anfertigungen nach vorgeschriebenen Einzelmaßen gelten als Maßarbeit, wenn mehr als eine Anprobe stattfindet.

## § 41

Die Löhne betragen in der

**Herren-Oberbekleidungsindustrie:**

	Ortsklasse		
	I	II	III
Wochenlöhne in RM.			
1. Zuschneider, Aufzeichner für Großstücke und für Kleinstücke, Stücke einfachster Verarbeitung ausgenommen:			
im 1. Jahr der Berufstätigkeit .....	40	36	34
im 2. Jahr der Berufstätigkeit .....	44	40	38
im 3. Jahr der Berufstätigkeit .....	48	44	42
2. Zuschneider, Aufzeichner, soweit nicht unter Ziffer 1 aufgeführt:			
im 1. Jahr der Berufstätigkeit .....	40	36	34
im 2. Jahr der Berufstätigkeit .....	42	38	36
im 3. Jahr der Berufstätigkeit .....	44	40	38
3. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen:			
im 1. Jahr der Berufstätigkeit .....	29	27	25
im 2. Jahr der Berufstätigkeit .....	31	29	27
im 3. Jahr der Berufstätigkeit .....	33	31	29

Ortsklasse  
I    II    III  
Stundenlöhne in Rpf.

4. Herausschneider, Pauser ....	72	67	63
5. Herausschneiderinnen, Pauserinnen, Aufzeichnerinnen	50	47	44
6. Bügler .....	76	71	66
7. Schneider, Einrichter .....	72	67	63
8. Jung-Gesellen			
im 1. Jahr nach der Lehre ..	63	58	53
im 2. Jahr nach der Lehre ..	67	62	57
9. Einrichterinnen .....	62	58	54
10. Büglerinnen .....	60	56	52
11. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen .....	50	47	44
12. Handnäherinnen, Zuarbeiterinnen, Hilfsarbeiterinnen .	43	40	37
13. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit:			
im Alter von 14—15 Jahren ..	18	16	16
> > > 15—16 > ..	20	18	18
> > > 16—17 > ..	28	26	24
> > > 17—18 > ..	36	34	32
> > > 18—19 > ..	40	38	35

**Besondere Bestimmungen.**

1. Die Mindestlöhne für Herausschneider, Herausschneiderinnen, Pauser und Pauserinnen gelten nur für solche Personen, die ausschließlich nach Schablonen pausen und herausschneiden. Werden sie vorübergehend auch mit Aufzeichnen und Zuschneiden beschäftigt, gelten die Mindestlöhne der Gruppen 1 bis 3.
2. Für Büglerinnen an Bügelmaschinen und für Büglerinnen, die das ganze Stück abbügeln, gelten ohne Rücksicht auf das Alter die Mindestlöhne der Bügler.
3. Für Handnäherinnen, die Knopflöcher machen und Kanten umheften, gelten die Mindestlöhne der Maschinennäherinnen.
4. Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 19 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 19 Jahren.

5. Die Mindestlöhne der Jung-Gesellen und die der Arbeiterinnen unter 19 Jahren sowie die unter der nachstehenden Ziffer 6 aufgeführten Mindestlöhne gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufigem geregelterm Arbeitstempo.

6. Wird mit Arbeiterinnen unter 18 Jahren eine mindestens zweijährige Ausbildung schriftlich vereinbart, sind ohne Rücksicht auf das Alter bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres als Erziehungsbeihilfe mindestens die nachfolgenden Beträge für die Woche zu zahlen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
im 1. Halbjahr der Beschäftigung .....	6	5	5
im 2. Halbjahr der Beschäftigung .....	7	6	6
im 3. Halbjahr der Beschäftigung .....	9	8	8
im 4. Halbjahr der Beschäftigung .....	10	9	9

Hat die Arbeiterin bei Beginn der Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet, erhöht sich die Erziehungsbeihilfe im 2. Jahr der Ausbildung um 2 RM. für die Woche.

Ist die Arbeiterin nicht in allen in Betracht kommenden Arbeiten ausgebildet, sondern ständig mit den gleichen Teilarbeiten beschäftigt worden, gelten die in Ziffer 13 aufgeführten Mindestlöhne rückwirkend.

## § 42

Die Löhne betragen in der

**Gummibekleidungsindustrie:**

	Ortsklasse		
	I	II	III
1. Zuschneider, Aufzeichner	Wochenlöhne in RM.		
im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit .....	41	39	37
im 2. Halbjahr der Berufstätigkeit .....	43	41	39
im 2. Jahr der Berufstätigkeit .....	47	45	41
2. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen	Wochenlöhne in RM.		
im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit .....	29	27	25
im 2. Halbjahr der Berufstätigkeit .....	31	29	27
im 2. Jahr der Berufstätigkeit .....	33	31	29

Ortsklasse  
I II III  
Stundenlöhne in Rpf.

3. Herausschneider, Pauser .....	72	68	64
4. Herausschneiderinnen, Pauserinnen .....	51	49	46
5. Bügler .....	72	68	64
6. Büglerinnen .....	57	54	50
7. Kleberinnen	Stundenlöhne in Rpf.		
im 2. Jahr der Berufstätigkeit .....	40	38	36
vom 3. Jahr der Berufstätigkeit an .....	46	44	42
8. Knopflochnäherinnen .....	48	46	44
9. Maschinennäherinnen .....	46	44	42
10. Handnäherinnen	Stundenlöhne in Rpf.		
unter 18 Jahren .....	34	32	30
von 18 bis 20 Jahren .....	38	36	34
über 20 Jahre .....	40	38	36
11. Hilfsarbeiterinnen, z. B. Teilerinnen, Nachseherinnen, Abzeichnerinnen, Legerinnen, unter 16 Jahren .....	16	14	12
von 16 bis 18 Jahren .....	33	31	28
über 18 Jahre .....	37	35	33

**Besondere Bestimmungen.**

1. Die Mindestlöhne für Herausschneider, Herausschneiderinnen, Pauser und Pauserinnen gelten nur für solche Personen, die ausschließlich nach Schablonen pausen und herausschneiden. Werden sie vorübergehend auch mit Aufzeichnen und Zuschneiden beschäftigt, gelten die Mindestlöhne der Gruppe 1 und 2.

2. Die Mindestlöhne der Kleberinnen in den ersten beiden Jahren der Berufstätigkeit, die der Handnäherinnen bis zu 20 Jahren und die der Hilfsarbeiterinnen bis zu 18 Jahren gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufigem geregelterm Arbeitstempo.

3. Für berufs fremde Kleberinnen (Anfängerinnen) gelten im 1. Jahr der Berufstätigkeit folgende Mindestlöhne:

in den ersten 3 Monaten 50 v. H. des Mindestlohnes der Kleberinnen im 2. Berufsjahr,  
vom 4. bis 6. Monat 70 v. H. des Mindestlohnes der Kleberinnen im 2. Berufsjahr,  
vom 7. Monat an 90 v. H. des Mindestlohnes der Kleberinnen im 2. Berufsjahr.

Diese Kleberinnen dürfen in den ersten 6 Monaten der Berufstätigkeit nicht im Stücklohn beschäftigt werden. Vom 7. Monat an dürfen sie nur im Stücklohn beschäftigt werden, wenn auf Grund ihrer Leistungen anzunehmen ist, daß ihr Durchschnittsverdienst nicht unter dem Mindestlohn der Kleberinnen nach einjähriger Berufstätigkeit liegen wird.



## § 43

Die Löhne betragen in der

**Lederbekleidungsindustrie:**

	Ortsklasse		
	I	II	III
Stundenlöhne in Rpf.			
1. Lederzuschneider (Aufzeichner, Herausschneider)			
im 1. Jahr der Berufstätigkeit .....	72	67	63
vom 2. Jahr der Berufstätigkeit an .....	80	75	70
2. Aufzeichnerinnen für Rumpfteile .....	58	54	50
3. Herausschneiderinnen .....	50	47	44
4. Aufzeichnerinnen, Herausschneiderinnen für kleine Teile z. B. Patten, Leisten, Spangen .....	46	43	40
5. Bügler .....	76	71	66
6. Schneider, Einrichter .....	72	67	63
7. Jung-Gesellen			
im 1. Jahr nach der Lehre..	63	58	53
> 2. > > > ..	67	62	57
8. Hilfsarbeiter .....	64	58	54
9. Einrichterinnen .....	62	58	54
10. Büglerinnen .....	60	56	52
11. Maschinennäherinnen, Büglerinnen, Kleberinnen ...	50	47	44
12. Handnäherinnen, Zuarbeiterinnen, Hilfsarbeiterinnen ...	43	40	37
13. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit im Alter von 14 bis 15 Jahren .....	18	16	16
im Alter von 15—16 Jahren..	20	18	18
> > > 16—17 > ..	28	26	24
> > > 17—18 > ..	36	34	32
> > > 18—19 > ..	40	38	35

**Besondere Bestimmungen.**

1. Für Büglerinnen an Bügelmaschinen und für Büglerinnen, die das ganze Stück abbügeln, gelten ohne Rücksicht auf das Alter die Mindestlöhne der Bügler.
2. Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 19 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 19 Jahren.

3. Die Mindestlöhne der Jung-Gesellen und die der Arbeiterinnen unter 19 Jahren sowie die in der nachfolgenden Ziffer 4 aufgeführten Mindestlöhne gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufigem geregelterm Arbeitstempo.

4. Wird mit Arbeiterinnen unter 18 Jahren eine mindestens zweijährige Ausbildung schriftlich vereinbart, sind ohne Rücksicht auf das Alter bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres als Erziehungsbeihilfe mindestens die nachfolgenden Beträge für die Woche zu zahlen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
in RM.			
Im 1. Halbjahr der Beschäftigung..	6	5	5
> 2. > > > ..	7	6	6
> 3. > > > ..	9	8	8
> 4. > > > ..	10	9	9

Hat die Arbeiterin bei Beginn der Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet, erhöht sich die Erziehungsbeihilfe im 2. Jahr der Ausbildung um 2 RM. für die Woche.

Ist die Arbeiterin nicht in allen in Betracht kommenden Arbeiten ausgebildet, sondern ständig mit den gleichen Teilarbeiten beschäftigt worden, gelten die in Ziffer 13 aufgeführten Mindestlöhne rückwirkend.

## § 44

Abweichend von der Bestimmung in § 4 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 beträgt der Akkordzuschlag 10 v. H.

Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches Band, durch optische oder akustische Zeichen oder in anderer Weise geregelt (Fließarbeit) und erfolgt die Entlohnung im Zeitlohn, muß mindestens der in der Lohnordnung festgelegte Lohn zuzüglich 10 v. H. gezahlt werden. Werden bei Fließarbeit Stücklöhne festgesetzt, müssen bei der Bewertung der Arbeitsvorgänge Durchschnittsleistungen zugrunde gelegt werden. Die Gruppe muß bei störungslosem Zusammenarbeiten mindestens den in der Lohnordnung festgelegten Lohn zuzüglich 10 v. H. verdienen.

Bei Teilarbeit und Gruppenarbeit sind sämtliche Arbeitsvorgänge entsprechend zu bewerten.

Bei Fließarbeit müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besondere Kurzpausen gewährt werden. Die Gesamtdauer der Kurzpausen muß bei achtstündiger Arbeitszeit täglich mindestens 25 Minuten betragen. Bei Mehrarbeit muß auf jede vollendete Überstunde eine Kurzpause von 5 Minuten entfallen. Die Kurzpausen gelten als Arbeitszeit.

## Abschnitt XIV

## Lohnordnung für die Damen-Oberbekleidungsindustrie

## § 45

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen), die in Betrieben der Damen-Oberbekleidungsindustrie beschäftigt werden.

Auf die Betriebe des Damen-Maßschneider-Handwerks und auf die Abteilungen für die Herstellung von Damen-Oberbekleidung nach Maß in anderen Betrieben findet diese Lohnordnung keine Anwendung.

## § 46

Die Löhne betragen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
1. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen, Einrichterrinnen ..	50	48	45
2. Näherinnen für schwierige Arbeiten, z. B. Einsetzen von Westenteilen, Faltenteilen, Ärmeln, Ansetzen von Kragen, Auf- und Einsetzen von Taschen, Einbringen des Futters, Steppen von Figuren, Steppen in Abstand, Steppen von Biesen, schwierige Garnierungen, Nähen von Handknopflöchern und Handrollen, Handstickereien .....	50	48	45
3. Näherinnen für einfache Arbeiten, z. B. Einschlagen von Stichen, Heften und Überstechen, Nähen von glatten, nicht gesteckten oder nicht gehefteten Nähten, einfache Garnierungen, Arbeiten an Spezialmaschinen, Ausfertigen ..	46	44	42
4. Bügler für Mäntel und Jacken	90	85	80
5. Bügler für Röcke und für leichte Arbeiten, z. B. Ausbügeln von Nähten, Bügeln des Futters .....	70	65	60
6. Büglerinnen für Mäntel, Jacken und Röcke .....	65	55	50
7. Plätterinnen für Blusen, Kleider, Morgenröcke und Morgenjacken .....	50	48	45

	Ortsklasse		
	I	II	III
8. Hilfsarbeiterinnen, z. B. Auflegerinnen, Packerinnen ....	42	40	38
9. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit,			
im Alter von 14 bis 15 Jahren ..	18	16	16
> > > 15 > 16 > ..	20	18	18
> > > 16 > 17 > ..	28	26	24
> > > 17 > 18 > ..	36	34	32
> > > 18 > 19 > ..	40	38	35

## Besondere Bestimmungen

1. Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 19 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 19 Jahren.
2. Die Mindestlöhne für Arbeiterinnen unter 19 Jahren und die nachstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Mindestlöhne gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufigem geregelterm Arbeitstempo.
3. Wird mit Arbeiterinnen unter 18 Jahren eine mindestens 1½jährige Ausbildung schriftlich vereinbart, sind ohne Rücksicht auf das Alter bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres als Erziehungsbeihilfe mindestens die nachfolgenden Beträge für die Woche zu zahlen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
im 1. Halbjahr der Beschäftigung .....	6	5	5
im 2. Halbjahr der Beschäftigung .....	7	6	6
im 3. Halbjahr der Beschäftigung .....	9	8	8
im 4. Halbjahr der Beschäftigung .....	10	9	9

Hat die Arbeiterin bei Beginn der Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet, erhöht sich die Erziehungsbeihilfe im zweiten Jahr der Ausbildung um 2 RM. für die Woche.

Ist die Arbeiterin nicht in allen in Betracht kommenden Arbeiten ausgebildet, sondern ständig mit den gleichen Teilarbeiten beschäftigt worden, gelten die in Ziffer 9 aufgeführten Mindestlöhne rückwirkend.

## § 47

Abweichend von der Bestimmung in § 4 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 beträgt der Akkordzuschlag 10 v. H.

Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches

Band, durch optische oder akustische Zeichen oder in anderer Weise geregelt (Fließarbeit) und erfolgt die Entlohnung im Zeitlohn, muß mindestens der in der Lohnordnung festgelegte Lohn, zuzüglich 10 v. H. gezahlt werden. Werden bei Fließarbeit Stücklöhne festgesetzt, müssen bei der Bewertung der Arbeitsvorgänge Durchschnittsleistungen zugrunde gelegt werden. Die Gruppe muß bei störungslosem Zusammenarbeiten mindestens den in der Lohnordnung festgelegten Lohn zuzüglich 10 v. H. verdienen. Bei Teilarbeit und Gruppenarbeit sind sämtliche Arbeitsvorgänge entsprechend zu bewerten.

Bei Fließarbeit müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besondere Kurzpausen gewährt werden. Die Gesamtdauer der Kurzpausen muß bei achtstündiger Arbeitszeit täglich mindestens 25 Minuten betragen. Bei Mehrarbeit muß auf jede vollendete Überstunde eine Kurzpause von 5 Minuten entfallen. Die Kurzpausen gelten als Arbeitszeit.

## Abschnitt XV

## Lohnordnung für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie

## § 48

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen), die in Betrieben der Oberbekleidungsindustrie beschäftigt werden, in denen Knaben-Oberkleidung aller Art, Ski-, Trachtenkleidung und Uniformen ausgenommen, aus wollenen und halbwollenen Stoffen, Knabenmäntel aus anderen Stoffen, Mäntel aus Gummistoffen, geölten Stoffen, Leder ausgenommen, und Mädchenmäntel aus Loden hergestellt werden.

Hat ein Betrieb eine Abteilung für die Herstellung dieser Kleidung, findet die Lohnordnung auf sie Anwendung.

Auf Abteilungen, in denen Maßarbeit angefertigt wird, findet sie keine Anwendung.

Als Knabenkleidung im Sinne dieser Lohnordnung gelten die Größen 0 bis 6 und 7 bis 12 und bei Kieler Blusen außerdem die Größen 38 bis 43.

## § 49

Die Löhne betragen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
1. Zuschneider, Aufzeichner			
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	40	36	34
> 2. > > >	42	38	36
> 3. > > >	44	40	38
2. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen			
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	29	27	25
> 2. > > >	31	29	27
> 3. > > >	33	31	29

Ortsklasse  
I II III  
Stundenlöhne in Rpf.

3. Herausschneider, Pauser ....	72	67	63
4. Herausschneiderinnen, Pauserinnen .....	50	47	44
5. Bügler .....	76	71	66
6. Schneider, Einrichter, Maschinennäher .....	72	67	63
7. Jung-Gesellen			
im 1. Jahr nach der Lehre ..	63	58	53
> 2. > > > > ..	67	62	57
8. Einrichterinnen .....	62	58	54
9. Büglerinnen .....	60	56	52
10. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen	47	43	41
11. Handnäherinnen, Zuarbeiterinnen, Hilfsarbeiterinnen ..	43	40	37
12. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit			
im Alter von 14 bis 15 Jahren	18	16	16
> > > 15 > 16 >	20	18	18
> > > 16 > 17 >	28	26	24
> > > 17 > 18 >	36	34	32
> > > 18 > 19 >	40	38	35

## Besondere Bestimmungen

1. Die Mindestlöhne für Herausschneider, Herausschneiderinnen, Pauser und Pauserinnen gelten nur für solche Personen, die ausschließlich nach Schablonen püsen und herausschneiden. Werden sie vorübergehend auch mit Aufzeichnen und Zuschneiden beschäftigt, gelten die Mindestlöhne der Gruppe 1 und 2.

2. Für Büglerinnen an Bügelmaschinen und für Büglerinnen, die das ganze Stück abbügeln, gelten ohne Rücksicht auf das Alter die Mindestlöhne der Bügler.
3. Für Handnäherinnen, die Knopflöcher machen und Kanten umheften, gelten die Mindestlöhne der Maschinennäherinnen.
4. Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 19 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 19 Jahren.
5. Die Mindestlöhne der Jung-Gesellen und die der Arbeiterinnen unter 19 Jahren, sowie die unter der nachfolgenden Ziffer 6 aufgeführten Mindestlöhne gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufigem geregelterm Arbeitstempo.
6. Wird mit Arbeiterinnen unter 18 Jahren eine mindestens zweijährige Ausbildung schriftlich vereinbart, sind ohne Rücksicht auf das Alter bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres als Erziehungsbeihilfe mindestens die nachfolgenden Beträge für die Woche zu zahlen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
		RM.	
im 1. Halbjahr der Beschäftigung .....	6	5	5
im 2. Halbjahr der Beschäftigung .....	7	6	6
im 3. Halbjahr der Beschäftigung .....	9	8	8
im 4. Halbjahr der Beschäftigung .....	10	9	9

Hat die Arbeiterin bei Beginn der Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet, erhöht sich die Erziehungsbeihilfe im 2. Jahr der Ausbildung um 2 RM. für die Woche.

## § 50

Abweichend von der Bestimmung in § 4 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 beträgt der Akkordzuschlag 10 v. H.

Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches Band, durch optische oder akustische Zeichen oder in anderer Weise geregelt (Fließarbeit) und erfolgt die Entlohnung im Zeitlohn, muß mindestens der in der Lohnordnung festgelegte Lohn zuzüglich 10 v. H. gezahlt werden. Werden bei Fließarbeit Stücklöhne festgesetzt, müssen bei der Bewertung der Arbeitsvorgänge Durchschnittsleistungen zugrunde gelegt werden. Die Gruppe muß bei störungslosem Zusammenarbeiten mindestens den in der Lohnordnung festgelegten Lohn zuzüglich 10 v. H. verdienen.

Bei Teilarbeit und Gruppenarbeit sind sämtliche Arbeitsvorgänge entsprechend zu bewerten.

Bei Fließarbeit müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besondere Kurzpausen gewährt werden. Die Gesamtdauer der Kurzpausen muß bei achtstündiger Arbeitszeit täglich mindestens 25 Minuten betragen. Bei Mehrarbeit muß auf jede vollendete Überstunde eine Kurzpause von 5 Minuten entfallen. Die Kurzpausen gelten als Arbeitszeit.

## Abschnitt XVI

## Lohnordnung für die Berufsbekleidungs-Industrie

## § 51

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen), die in Betrieben der Herrenoberbekleidungsindustrie, in denen Arbeitskleidung oder verwandte Kleidung aus baumwollenen Stoffen, aus Leinen oder Halbleinen oder aus ähnlichen Stoffen hergestellt werden, beschäftigt werden.

Als Arbeitskleidung im Sinne dieser Lohnordnung gelten z. B. Schlosseranzüge, Motorradfahreranzüge, Fleischerjacken, Malerkittel, Lagermäntel, Ärztemäntel, als verwandte Kleidung z. B. Sommerjacken, Windjacken, Kletter- und Wanderwesten, Hosen in einfacher Verarbeitung.

Hat ein Betrieb eine Abteilung für die Herstellung dieser Kleidung, so findet die Lohnordnung auf sie Anwendung.

## § 52

Die Löhne betragen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
	Wochenlöhne in RM.		
1. Zuschneider, Aufzeichner im 1. Jahr der Berufstätigkeit	34	30	29
» 2. » » »	37	33	32
» 3. » » »	41	37	35
	Stundenlöhne in Rpf.		
2. Herausschneider, Pauser ....	67	63	60
3. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen, Einrichterrinnen ..	52	49	47
4. Herausschneiderinnen, Pauserinnen, Futterzurichterinnen .....	47	44	42
5. Schneider, Bügler .....	67	63	60
6. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen, Büglerinnen .....	42	40	38
7. Handnäherinnen, Zuarbeiterinnen, Hilfsarbeiterinnen ..	40	37	35

8. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit, im Alter von:

	Ortsklasse		
	I	II	III
	Stundenlöhne in Rpf.		
14 bis 15 Jahren .....	18	16	16
15 » 16 » .....	20	18	18
16 » 17 » .....	28	26	24
17 » 18 » .....	32	30	28
18 » 19 » .....	36	34	32

## Besondere Bestimmungen

- Die Mindestlöhne für Herausschneider, Herausschneiderinnen, Pauser und Pauserinnen gelten nur für solche Personen, die ausschließlich nach Schablone pausen und herausschneiden. Werden sie vorübergehend auch mit Aufzeichnen und Zuschneiden beschäftigt, gelten die Mindestlöhne der Gruppen 1 und 3.
- Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 19 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 19 Jahren.
- Die Mindestlöhne der Arbeiterinnen unter 19 Jahren und die unter der nachfolgenden Ziffer 4 aufgeführten Mindestlöhne gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufigem geregelterm Arbeits-tempo.
- Wird mit Arbeiterinnen unter 18 Jahren eine mindestens zweijährige Ausbildung schriftlich vereinbart, sind ohne Rücksicht auf das Alter bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres als Erziehungsbeihilfe mindestens die nachfolgenden Beträge für die Woche zu zahlen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
	RM.		
im 1. Halbjahr der Beschäftigung .....	6	5	5
im 2. Halbjahr der Beschäftigung .....	7	6	6
im 3. Halbjahr der Beschäftigung .....	9	8	8
im 4. Halbjahr der Beschäftigung .....	10	9	9

Hat die Arbeiterin bei Beginn der Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet, erhöht sich die Erziehungsbeihilfe im 2. Jahr der Ausbildung um 2 RM. für die Woche.

Ist die Arbeiterin nicht in allen in Betracht kommenden Arbeiten ausgebildet, sondern ständig mit den gleichen Teilarbeiten beschäftigt worden, gelten die in Ziffer 8 aufgeführten Mindestlöhne rückwirkend.

#### § 53

Abweichend von der Bestimmung in § 4 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 beträgt der Akkordzuschlag 10 v. H.

Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches Band, durch optische oder akustische Zeichen oder

in anderer Weise geregelt (Fließarbeit) und erfolgt die Entlohnung im Zeitlohn, muß mindestens der in der Lohnordnung festgelegte Lohn zuzüglich 10 v. H. gezahlt werden. Werden bei Fließarbeit Stücklöhne festgesetzt, müssen bei der Bewertung der Arbeitsvorgänge Durchschnittsleistungen zugrunde gelegt werden. Die Gruppe muß bei störungslosem Zusammenarbeiten mindestens den in der Lohnordnung festgelegten Lohn zuzüglich 10 v. H. verdienen.

Bei Teilarbeit und Gruppenarbeit sind sämtliche Arbeitsvorgänge entsprechend zu bewerten.

Bei Fließarbeit müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besondere Kurzpausen gewährt werden. Die Gesamtdauer der Kurzpausen muß bei achtstündiger Arbeitszeit täglich mindestens 25 Minuten betragen. Bei Mehrarbeit muß auf jede vollendete Überstunde eine Kurzpause von 5 Minuten entfallen. Die Kurzpausen gelten als Arbeitszeit.

## Abschnitt XVII

## Lohnordnung für die Uniformindustrie

## § 54

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen), die in Betrieben und Betriebsabteilungen der Herren-Oberbekleidungsindustrie, in denen Uniformen oder Uniformteile hergestellt werden, beschäftigt werden.

Hat ein nicht zur Herren-Oberbekleidungsindustrie gehörender Betrieb eine Abteilung für die Herstellung von Uniformen oder Uniformteilen, so findet die Lohnordnung auf sie Anwendung.

Die Lohnordnung gilt auch, wenn die Herstellung im Betriebe einer Lieferungs-genossenschaft oder in den Betrieben ihrer Mitglieder erfolgt.

Auf Abteilungen, in denen Maßarbeit angefertigt wird, findet die Lohnordnung keine Anwendung.

Uniform im Sinne dieser Lohnordnung ist die Dienstkleidung der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der öffentlichen Verwaltungen (z. B. Reichspost, Reichsbahn) und der NSDAP., ihrer Gliederungen und Verbände.

Arbeitskleidung aus Leinen oder Baumwolle — ausgenommen die Oberkleidung aus Drillich oder Moleskin der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Reichspolizei und der  $\text{H}$ -Verfügungstruppe und das Takelzeug der Reichsmarine — und Oberkleidung aus Gummi oder Leder gelten nicht als Uniform.

Andere Dienstkleidung gilt als Uniform, wenn sie wie die Dienstkleidung der Wehrmacht und der übrigen aufgeführten Dienststellen verarbeitet wird und der Auftraggeber diese Verarbeitung zwingend vorschreibt.

## § 55

Die Löhne betragen:

## 1. Zuschneider, Aufzeichner

	Ortsklasse		
	I	II	III
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	42	40	36
» 2. » » »	47	44	40
» 3. » » »	51	48	44

## 2. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen

	Ortsklasse		
	I	II	III
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	30	29	27
» 2. » » »	32	31	29
» 3. » » »	34	33	31

Ortsklasse  
I II III  
Stundenlöhne in Rpf.

3. Herausschneider, Pauser, Einrichter .....	74	71	66
4. Bügler .....	74	71	66
5. Schneider .....	74	71	66
6. Jung-Gesellen			
im 1. Jahr nach der Lehre ...	56	53	50
im 2. Jahr nach der Lehre ...	67	64	60
7. Berufsfremde			
im 1. Halbjahr .....	67	64	60
8. Herausschneiderinnen, Pauserinnen .....	56	53	50
9. Einrichterrinnen .....	67	64	60
10. Büglerinnen .....	67	64	60
11. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen	56	53	50
12. Handnäherinnen .....	52	50	46
13. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit			
im Alter von 14—15 Jahren ..	18	16	16
» » » 15—16 » ..	20	18	18
» » » 16—17 » ..	28	26	24
» » » 17—18 » ..	36	34	32
» » » 18—19 » ..	40	38	35

## Besondere Bestimmungen

- Die Mindestlöhne für Herausschneider, Herausschneiderinnen, Pauser und Pauserinnen gelten nur für solche Personen, die ausschließlich nach Schablonen pausen und herausschneiden. Werden sie vorübergehend auch mit Aufzeichnen und Zuschneiden beschäftigt, gelten die Mindestlöhne der Gruppe 1 und 2.
- Für Büglerinnen an Bügelmaschinen und für Büglerinnen, die das ganze Stück abbügeln, gelten ohne Rücksicht auf das Alter die Mindestlöhne der Bügler.
- Für Handnäherinnen, die den Oberstoff auf die Wattierung heften, Kanten heften, Ärmel einheften und Kragen aufheften, gelten die Mindestlöhne der Maschinennäherinnen.



4. Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 19 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 19 Jahren.
5. Die Mindestlöhne der Jung-Gesellen und die der Arbeiterinnen unter 19 Jahren sowie die unter der nachfolgenden Ziffer 6 aufgeführten Mindestlöhne gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufigem geregelter Arbeitstempo.
6. Wird mit Arbeiterinnen unter 18 Jahren eine mindestens zweijährige Ausbildung schriftlich vereinbart, sind ohne Rücksicht auf das Alter bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres als Erziehungsbeihilfe mindestens die nachfolgenden Beträge für die Woche zu zahlen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
	RM.		
im 1. Halbjahr der Beschäftigung .....	6	5	5
im 2. Halbjahr der Beschäftigung .....	7	6	6
im 3. Halbjahr der Beschäftigung .....	9	8	8
im 4. Halbjahr der Beschäftigung .....	10	9	9

Hat die Arbeiterin bei Beginn der Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet, erhöht sich die Erziehungsbeihilfe im 2. Jahr der Ausbildung um 2 RM. für die Woche.

Ist die Arbeiterin nicht in allen in Betracht kommenden Arbeiten ausgebildet, sondern ständig mit den gleichen Teilarbeiten beschäftigt worden, gelten die in Ziffer 13 aufgeführten Mindestlöhne rückwirkend.

## § 56

Abweichend von der Bestimmung in § 4 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 beträgt der Akkordzuschlag 10 v. H.

Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches Band, durch optische oder akustische Zeichen oder in anderer Weise geregelt (Fließarbeit) und erfolgt die Entlohnung im Zeitlohn, muß mindestens der in der Lohnordnung festgelegte Lohn zuzüglich 10 v. H. gezahlt werden. Werden bei Fließarbeit Stücklöhne festgesetzt, müssen bei der Bewertung der Arbeitsvorgänge Durchschnittsleistungen zugrunde gelegt werden. Die Gruppe muß bei störungslosem Zusammenarbeiten mindestens den in der Lohnordnung festgelegten Lohn zuzüglich 10 v. H. verdienen.

Bei Teilarbeit und Gruppenarbeit sind sämtliche Arbeitsvorgänge entsprechend zu bewerten.

Bei Fließarbeit müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besondere Kurzpausen gewährt werden. Die Gesamtdauer der Kurzpausen muß bei achtstündiger Arbeitszeit täglich mindestens 25 Minuten betragen. Bei Mehrarbeit muß auf jede vollendete Überstunde eine Kurzpause von 5 Minuten entfallen. Die Kurzpausen gelten als Arbeitszeit.

## Abschnitt XVIII

## Lohnordnung für die Wäsche- und Schürzenindustrie

## § 57

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen), die in der Wäsche- und Schürzenindustrie und im Wäscheschneiderhandwerk beschäftigt werden.

Hat ein Betrieb eine Abteilung für die Herstellung von Herrenwäsche, Damenwäsche, Kinderwäsche, Bettwäsche, Spielhosen, Schürzen, Kleidern aus Schürzenstoffen oder ähnlichen Stoffen oder Blusen und Kleidern einfacher Verarbeitung aus gewirkten feinen kunstseidenen Stoffen, findet die Lohnordnung auf sie Anwendung.

Über die Anwendung der Lohnordnung in Betrieben, in denen Trikotagen, Spitzen, Stickereien oder Stoffhandschuhe hergestellt werden, hat der Arbeitgeber eine Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder der von ihm beauftragten Stelle herbeizuführen.

Die Lohnordnung findet keine Anwendung auf Betriebe, die in der Regel in unmittelbarem Auftrag des Verbrauchers arbeiten und in denen weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Bademäntel, Korsetts, Büstenhalter, Frisierhauben, Armblätter und Weißwaren gelten nicht als Wäsche im Sinne dieser Lohnordnung.

## § 58

Die Löhne betragen:

	Ortsklasse		
	I	II	III
	Wochenlöhne in RM.		
1. Zusneider, Aufzeichner im 1. Jahr der Berufstätigkeit	30	28	28
> 2. > > >	33	30	30
> 3. > > >	37	35	35
	Stundenlöhne in Rpf.		
2. Zusneiderinnen, Aufzeichnerinnen, Einrichtnerinnen ..	44	42	42
3. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen, Plätterinnen, Stickerinnen, Stemplnerinnen .....	40	38	38
4. Handnäherinnen, Anzeichnerinnen, Packerinnen, Wäscherinnen, Hilfsarbeiterinnen ...	37	35	35

5. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit

		Stundenlöhne in Rpf.		
im Alter von 14—15 Jahren ..		16	16	16
> > > 15—16 >	..	18	18	18
> > > 16—17 >	..	26	24	24
> > > 17—18 >	..	30	28	28
> > > 18—19 >	..	34	32	32

## Besondere Bestimmungen

1. Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 19 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Löhne der Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 19 Jahren.
2. Die Löhne für Arbeiterinnen unter 19 Jahren gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufigem geregelterm Arbeitstempo.
3. Wird mit Arbeiterinnen unter 18 Jahren eine mindestens anderthalbjährige Ausbildung schriftlich vereinbart, sind ohne Rücksicht auf das Alter bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres als Erziehungsbeihilfe mindestens die nachfolgenden Beträge für die Woche zu zahlen:

	Ortsklasse		
	RM.		
	I	II	III
im 1. Halbjahr der Beschäftigung .....	5	5	5
im 2. Halbjahr der Beschäftigung .....	6	6	6
im 3. Halbjahr der Beschäftigung .....	8	8	8
im 4. Halbjahr der Beschäftigung .....	9	9	9

Hat die Arbeiterin bei Beginn der Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet, erhöht sich die Erziehungsbeihilfe im 2. Jahr der Ausbildung um 2 RM. für die Woche.

Ist die Arbeiterin nicht in allen in Betracht kommenden Arbeiten ausgebildet, sondern ständig mit den gleichen Teilarbeiten beschäftigt worden, gelten die in Ziffer 5 aufgeführten Mindestlöhne rückwirkend.

## § 59

Abweichend von der Bestimmung in § 4 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 beträgt der Akkordzuschlag 10 v. H.

Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches Band, durch optische oder akustische Zeichen oder in anderer Weise geregelt (Fließarbeit) und erfolgt die Entlohnung im Zeitlohn, muß mindestens der in

der Lohnordnung festgelegte Lohn zuzüglich 10 v. H. gezahlt werden.

Werden bei Fließarbeit Stücklöhne festgesetzt, müssen bei der Bewertung der Arbeitsvorgänge Durchschnittsleistungen zugrunde gelegt werden. Die Gruppe muß bei störungslosem Zusammenarbeiten mindestens den in der Lohnordnung festgelegten Lohn zuzüglich 10. v. H. verdienen.

Bei Teilarbeit und Gruppenarbeit sind sämtliche Arbeitsvorgänge entsprechend zu bewerten.

Bei Fließarbeit müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besondere Kurzpausen gewährt werden. Die Gesamtdauer der Kurzpausen muß bei achtstündiger Arbeitszeit täglich mindestens 25 Minuten betragen. Bei Mehrarbeit muß auf jede vollendete Überstunde eine Kurzpause von 5 Minuten entfallen. Die Kurzpausen gelten als Arbeitszeit.

## Abschnitt XIX

## Lohnordnung für das Kürschnerhandwerk

## § 60

Die Arbeitnehmer werden im Stundenlohn bezahlt. Die Stundenlöhne werden für alle drei Ortsklassen einheitlich festgelegt. Die Arbeitnehmer werden in folgende Lohngruppen eingeteilt:

1. Kürschnergehilfen und -gehilfinnen;
2. Näherinnen.

## § 61

Die Stundenlohnsätze betragen für:

## 1. Kürschnergehilfen und -gehilfinnen:

im 1. Jahr nach der Lehre ..... 0,62 RM.

im 2. Jahr nach der Lehre ..... 0,75 RM.  
 im 3. und 4. Jahr nach der Lehre ..... 0,86 »  
 im 5. und den folgenden Jahren nach der  
 Lehre ..... 1,— »

## 2. Näherinnen:

im 1. Jahr der Berufstätigkeit ..... 0,35 RM.  
 im 2. Jahr der Berufstätigkeit ..... 0,44 »  
 im 3. und 4. Jahr der Berufstätigkeit .. 0,55 »  
 im 5. und den folgenden Jahren der Be-  
 rufstätigkeit ..... 0,64 »

Abschnitt XX

**Lohnordnung für die Schuhindustrie**

§ 62

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) in der Schuhindustrie, d. h.

a) in allen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen Lederschuhwaren, Hausschuhe, Pantoffeln, Gummischuhe mit Lederteilen sowie Hausschuhe mit Gummisohlen hergestellt werden.

Sie gilt nicht für die Betriebe und Betriebsabteilungen, die Schuhwaren aus oder mit Kautschuk, mit Oberteilen aus Gespinstwaren oder aus Filz herstellen, bei denen für die Verbindung der einzelnen Teile untereinander Vulkanisation Anwendung findet.

b) In allen Betrieben und Betriebsabteilungen, die Schuhteile herstellen (z. B. Schäfte, Kappen, Lederabsätze, Gelenkstützen, Brandsohlen).

c) In allen Betrieben und Betriebsabteilungen, die Schuhteile bearbeiten (z. B. Schärfereien, Lochereien, Knopflochausnähereien, Stanzereien, Zwickereien, Dopplereien, Nähereien, Ausputzereien und sonstigen artgleichen Betrieben).

§ 63

1. Für die Entlohnung werden die Arbeitnehmer in folgende Gruppen eingeteilt:

a) Schuhfabrikarbeiter: das sind alle Arbeitnehmer einschließlich der Lagerarbeiter, welche mindestens 14 Wochen in der Schuhherstellung als Arbeiter beschäftigt sind; ferner Ausläufer, Pförtner, Hofarbeiter, Hausburschen und ähnliche Arbeiter, die nicht regelmäßig in der Schuhherstellung beschäftigt werden.

b) Ungelernte Arbeiter: das sind solche, die noch keine 14 Wochen Tätigkeit in der Schuhherstellung nachweisen können.

c) Berufsfremde Arbeiter: das sind Maschinisten, Mechaniker, Schlosser und andere gelernte Handwerker, sofern sie in ihrem Beruf beschäftigt werden.

2. Schuhfabrikarbeiter erhalten ..... 100 v. H.

Anzulernende Arbeiter in den ersten zehn Wochen nach Einstellung .... 75 v. H.

in den folgenden vier Wochen ..... 90 v. H.

Berufsfremde Arbeiter ..... 100 v. H.  
des für Schuhfabrikarbeiter über 21 Jahre festgesetzten Lohnes.

3. Arbeitnehmer über 21 Jahre erhalten.. 100 v. H.  
Arbeitnehmer über 18 bis 21 Jahre.... 80 v. H.  
> > 16 > 18 > .... 60 v. H.  
> > 15 > 16 > ..... 45 v. H.  
> unter 15 Jahren ..... 35 v. H.  
der unter Ziffer 2 festgesetzten Löhne.

4. Weibliche Arbeitnehmer erhalten

über 21 Jahre ..... 75 v. H.  
unter 21 Jahren ..... 70 v. H.

der unter Ziffer 2 und 3 festgesetzten Löhne.

§ 64

Der Stundenlohn des Schuhfabrikarbeiters beträgt:

Altersgruppe	Ortsklasse					
	I		II		III	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
über 21 Jahre ....	73	55	70	53	67	50 Rpf.
von 18 bis 21 Jahren	59	41	56	39	54	38 »
> 16 bis 18 >	44	31	42	30	40	28 »
> 15 bis 16 >	33	23	32	22	30	21 »
unter 15 Jahren ..	26	18	25	17	24	16 »

§ 65

In den Schuhfabriken gemäß § 62, ausgenommen Schäfteabteilungen, dürfen für weibliche Arbeitnehmer, die an den nachstehend aufgeführten Maschinen oder mit nachbezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, nur Stück- oder Zeitlöhne der nachstehenden Altersgruppen für männliche Arbeitnehmer gezahlt werden:

An sämtlichen Stanzen, Glasmaschinen (jedoch nicht an automatisch glasenden Brandsohlen- und Kappenglasmaschinen), Absatzbaumaschinen, Rahmenschneidemaschinen, Form- und Preßmaschinen, Lederheftmaschinen, Reißmaschinen, Reißschließmaschinen, Oberflecktstiftmaschinen, Einstech- und Doppelmaschinen, Durchnämaschinen, Boden- und Absatzpoliermaschinen, Absatzaufnagelmaschinen, Nagelmaschinen, Zwickmaschinen, Glätten, Anklopfmachines, Aufsohlmaschinen, Schnitt-, Absatz-, Fräs- und Poliermaschinen, Überholmaschinen, Wendenähmaschinen, Abwaschmaschinen, Nietmaschinen, Agopressen, Handzwicken, Handumwenden mit Apparat, Ein- und Ausleisten mit der Hand.

## § 66

Für Arbeitnehmer, die am laufenden Band oder an ähnlichen Einrichtungen beschäftigt werden, sind — außer den nicht bezahlten Pausen — bezahlte Pausen von mindestens insgesamt 20 Minuten für die tägliche volle Arbeitszeit in die regelmäßige Arbeitszeit einzulegen. Den Arbeitnehmern ist hierbei Sitzgelegenheit zu gewähren. Bei Kurzarbeit vermindern sich die Pausen entsprechend.

Als Bandarbeit in der Schuhindustrie gilt diejenige Arbeit, bei der durch das laufende Band oder eine ähnliche Einrichtung dem Arbeitnehmer eine festgesetzte Zeitspanne zur Verrichtung seiner Arbeit vorgeschrieben und die individuelle sowie mengenmäßige Leistung ausgeschaltet ist.

Die Löhne für die am laufenden Band oder ähnlichen Einrichtungen Beschäftigten sind so festzusetzen, daß hierbei mindestens der festgelegte Zeitlohn zuzüglich 15 v. H. verdient wird.

## § 67

Alle zur Arbeit notwendigen Werkzeuge hat der Arbeitgeber kostenlos zu liefern und instand zu halten. Die Arbeitnehmer haften für pflegliche Behandlung der ihnen gelieferten Werkzeuge. Diese sind bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses abzuliefern.

Sämtliche Zutaten sind an den Arbeitnehmer kostenlos zu liefern. Sie bleiben Eigentum des Betriebes.

Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, den normalen Verbrauch von Zutaten festzusetzen; bei übermäßigem Mehrverbrauch kann er diesen dem Arbeitnehmer in Rechnung stellen.

## Abschnitt XXI

**Lohnordnung für Wäschereien, Plättereien,  
einschließlich Heißmangelbetriebe, Färbereien und  
chemische Reinigungsanstalten, sowie Mietwaschküchen.**

## § 68

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen), die in Wäschereien, Plättereien einschließlich Heißmangelbetrieben, Färbereien und chemischen Reinigungsanstalten sowie Mietwaschküchen beschäftigt werden.

## § 69

Die Löhne betragen:

a) **Wäschereien, Plättereien,  
Heißmangelbetriebe,  
Mietwaschküchen:**

Maschinenwäscher .....	60
Hilfskräfte in der Wäscherei .....	50
Maschinenwäscherinnen im 1. Jahre ihrer Tätigkeit .....	35
» 2. » » » .....	38
darnach bis zum vollendeten 25. Lebensjahr .....	48
nach vollendetem 25. Lebensjahr	60
Handwäscherinnen .....	40
Handbüglerinnen für Glatt- oder Stärkwäsche .....	40

In allen  
Ortsklassen  
Stundenlöhne  
in Rpf.

In allen  
Ortsklassen  
Stundenlöhne  
in Rpf.

Handbüglerinnen für Glatt- und Stärkwäsche, 1. Kraft .....	45
Anzulernende Arbeiterinnen (Ma- schinenbüglerin, Presserin, Schlit- tenbüglerin, Jungbüglerin u. dgl.) erhalten in den ersten 4 Wochen ihrer Tätigkeit den Lohn einer Hilfsarbeiterin, sodann .....	32
nach 2jähriger Tätigkeit .....	36
Hilfsarbeiterinnen (z. B. Arbeitneh- mer, die in der Einzeichnerei oder an der Mangel beschäftigt sind):	
bis zu 18 Jahren .....	23
von 18 bis 20 Jahren .....	28
über 20 Jahre .....	32
Einpackerinnen für Glatt- und Stärkwäsche .....	35
nach 2jähriger Tätigkeit .....	42
Näherinnen in der Ausbesserungs- abteilung .....	34
nach 2jähriger Tätigkeit .....	40

b) **Färbereien, chemische Reinigungsanstalten:**

	je Woche RM.
Erste Detacheure, erste Färber (mit Meisterprüfung) .....	44
diese als Abteilungsleiter .....	47
Stundenlöhne in Rpf.	
Musterfärber .....	80
Gelernte Färber, Detacheure, Appreteure	
im 1. Jahr nach der Lehre .....	58
> 2. > > > > .....	64
nach 3jähriger Berufstätigkeit ..	72
> 5jähriger > ..	80
Chemische Wäscher und Naßwäscher .....	65
nach 3jähriger Tätigkeit .....	70
Hilfskräfte in der Wäscherei und Färberei .....	55
nach 2jähriger Tätigkeit .....	62
Detacheusen (Hilfskräfte in der Detachur)	
nach 1jähriger Tätigkeit .....	35
> 3jähriger > .....	42
> 4jähriger > .....	55
Maschinenbüglerinnen, Büglerinnen nach 2jähriger Tätigkeit .....	40
> 4jähriger > .....	45
Chemische Büglerinnen	
im 1. Jahr der Tätigkeit .....	30
> 2. > > > .....	34
nach 4jähriger Tätigkeit .....	42

Stundenlöhne in Rpf.

Handbüglerinnen, 1. Kraft (Kleinigkeitsbüglerin oder Vorarbeiterin) 50

c) **Kraftwagenführer, Boten, Ausläufer, Heizer, Maschinisten:**

	je Woche RM.
Kraftwagenführer verheiratet .....	37
ledig .....	33
Beifahrer, Ausläufer, Boten, bis zu 18 Jahren .....	17
über 18 Jahre, ledig .....	21
über 18 Jahre, verheiratet .....	25
Bei Abwesenheit von über 6 Stunden vom Betriebsort erhalten Kraftwagenführer, Beifahrer und Kraftfahrer für den betreffenden Tag eine Zulage von 2 RM.	

Stundenlöhne in Rpf.

Heizer und Maschinisten .....

75

Berufsfremde Handwerker .....

69


über 24 Jahre .....

75

§ 70

Die Anlernzeit für die Handbüglerinnen darf 4 Monate nicht übersteigen. Für die Hilfskräfte in der Detachur sowie für Büglerinnen in chemischen Reinigungsanstalten und Färbereien beträgt die Anlernzeit 7 Monate.

Während der Anlernzeit beträgt der Stundenlohn 15 Rpf.


**BLB** Badische Landesbibliothek  
Karlsruhe

## Abschnitt XXII

**Schlußbestimmungen**

## § 71

Für die in den Abschnitten II bis XXI erfaßten Gewerbe gilt der Abschnitt XX, § 76 bis § 79 der »Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940«.

## § 72

Die Verordnung tritt mit Beginn des Lohn- und Gehaltsabrechnungsabschnittes für jeden einzelnen Arbeitnehmer in Kraft, in den der 21. Oktober 1940 fällt.

Straßburg, den 18. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler